

Statistische Berichte

Statistisches
Landesamt
Mecklenburg-Vorpommern



Schwerbehinderte, Rehabilitationsmaßnahmen,
Kriegsopferfürsorge

K III - j

Kriegsopferfürsorge in Mecklenburg-Vorpommern

1995

Bestell-Nr.: K333 1995 00

Herausgabe: Mai 1996
Printausgabe: EUR 2,00

Herausgeber: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin,
Telefon: 0385 4801-0, Telefax: 0385 4801-123, Internet: <http://www.statistik-mv.de>, E-Mail: poststelle@statistik-mv.de

Zuständiger Dezerent: Dr. Michael Neumeyer, Telefon: 0385 4801-287

© Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 1996

Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
()	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
p	vorläufige Zahl
s	geschätzte Zahl
r	berichtigte Zahl

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Ausgaben für Leistungen der Kriegsopferfürsorge 1992 bis 1995	5
3	Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge 1995.....	5
4	Ausgaben der Kriegsopferfürsorge 1995 nach Ausgabenart und Empfängergruppen	6
5	Beihilfen 1995 nach Ausgabenart und Empfängergruppen.....	6
6	Beihilfen 1995 nach Empfängergruppen	7
7	Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge 1995.....	7
7.1	Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres	7
7.2	Empfänger einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres	7

1 Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage der Statistik

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944).

Leistungen der Kriegsopferfürsorge/

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieses Gesetz sieht für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Hilfe im Einzelfall Leistungen der Kriegsopferfürsorge vor, wenn die Beschädigten infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes ihres Angehörigen (Ehegatten, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes) nicht in der Lage sind, ihren Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und aus ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder - als solche gelten neben dem Ehegatten auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie auch solche Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würde - unter der Voraussetzung, dass diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht bereits wegen Behinderung Ansprüche auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben.

Besonders schwer geschädigte Personen, wie Blinde, Ohnäher, Querschnittsgelähmte sowie Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung wenigstens um 50 vom Hundert gemindert ist, erhalten - jeweils im Rahmen der einzelnen Hilfearten - Leistungen der Sonderfürsorge; diese zusätzliche Leistung wird jeweils der Schwere und Eigenart der Schädigung angepasst.

Deutsche und deutsche Volkszugehörige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, haben nach § 64b BVG einen Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge für berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung und Schulausbildung sowie auf Erziehungsbeihilfe und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt; die übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge können ihnen in dringenden Fällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

- § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG),
- §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- § 47 Zivildienstgesetz (ZDG),
- § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z. B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

Hilfe- und Leistungsarten

Hilfen zur beruflichen Rehabilitation

(§§ 26 und 26a BVG)

Es werden Hilfen gewährt, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der Empfänger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Als derartige Hilfen kommen insbesondere in Betracht:

Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsfindung oder Arbeitserprobung, Hilfen zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich eines zur Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen schulischen Abschlusses sowie Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz.

Zu den berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen zählen ferner Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeuges sowie Übernahme der Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis; außerdem Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte.

Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Krankenhilfe wird gezahlt in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach den §§ 19 bis 24a BVG. Die Krankenhilfe umfasst ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Die Hilfe wird - gegebenenfalls zusätzlich zu einer Pflegezulage gemäß § 35 BVG - Beschädigten und Hinterbliebenen gewährt, die infolge von Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, dass sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

(§ 26d BVG)

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt erhalten diese Hilfe i. d. R. vorübergehend, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann.

Altenhilfe (§ 26e BVG)

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Sie soll den Beschädigten und Hinterbliebenen zusätzlich zu den übrigen Leistungen gewährt werden.

Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Erziehungsbeihilfen erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Sie soll eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt

(§ 27a BVG)

Leistungen dieser Hilfeart werden gewährt, soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestritten werden kann. Für die Gewährung dieser Hilfe gelten die Vorschriften in Abschnitt 2 des BSHG unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehegatten, außerdem Hinterbliebene, in Form von meist dreiwöchigen Erholungsaufenthalten. Die Leistungsgewährung setzt voraus, dass die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit oder der Arbeitsfähigkeit notwendig und seine Form zweckmäßig ist.

Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Die Wohnungshilfe besteht in der Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie in der Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, z. B. wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung besonderer Ausgestaltung oder baulicher Veränderungen bedarf.

Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG)

Im Rahmen dieser Hilfeart werden im Einzelnen folgende Hilfen gewährt:

- Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
- vorbeugende Gesundheitshilfe (mit Ausnahme von Maßnahmen der Erholung),
- Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation,
- Hilfe zur Familienplanung,
- Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
- Eingliederungshilfe für Behinderte,
- Blindenhilfe,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Leistungsarten der Kriegsopferfürsorge sind persönliche Hilfe, Sach- und Geldleistungen.

Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsopferfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind.

Die Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, als laufende Beihilfen oder als Darlehen gewährt. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt werden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfegewährung kommt es dabei nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalige Leistung, wenn es in Raten ausgezahlt wird.

Im vorliegenden Bericht wurde auf die Auswertung der Zahlungen nach § 64b BVG (Leistungsberechtigte im Ausland) verzichtet.

Bei den Empfängern von laufenden und einmaligen Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind Mehrfacherfassungen nicht ausgeschlossen.

2 Ausgaben für Leistungen der Kriegsopferfürsorge 1992 bis 1995

Art der Ausgaben	1992	1993	1994	1995
	1 000 DM			
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a)	-	8	54	135
Krankenhilfe (§ 26b).....	-	19	2	5
Hilfe zur Pflege (§ 26c).....	10 464	20 792	38 760	45 535
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	760	1 269	1 509	1 191
Altenhilfe (§ 26e).....	253	243	385	263
davon				
Beihilfen	224	237	385	257
Darlehen.....	29	6	-	6
Erziehungsbeihilfe (§ 27).....	-	-	16	29
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a).....	109	176	542	1 357
davon				
Beihilfen	85	176	542	1 350
Darlehen.....	23	-	-	7
Erholungshilfe (§ 27b).....	69	113	116	148
Wohnungshilfe (§ 27c).....	-	3	19	17
davon				
Beihilfen	-	3	4	7
Darlehen.....	-	-	15	10
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG).....	1 469	1 008	1 052	1 102
davon				
Beihilfen	770	844	943	1 059
Darlehen.....	699	164	109	43
Ausgaben insgesamt	13 124	23 631	42 454	49 782
davon				
Beihilfen	12 373	23 461	42 330	49 716
Darlehen.....	751	170	124	66

3 Einnahmen aufgrund von Leistungen an Empfänger der Kriegsopferfürsorge 1995

Art der Einnahmen	Insgesamt 1 000 DM
Übergang und Überleitung von Ansprüchen (§ 115 SGB X, §§ 27g und 81a BVG, § 292 Abs. 3 bis 5 LAG), Erstattungsansprüche (§§ 50, 102 bis 105 SGB X, § 25c Abs. 1 und 2 BVG, § 292 Abs. 4 und 5 LAG), Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X), Auslagenerstattung (§ 109 SGB X) u. ä.....	17 737
Tilgung von Darlehen (§§ 26b bis 26e, 27, 27c und 27d).....	253
Zinsen von Darlehen (§§ 26b bis 26e, 27, 27c und 27d)	-
Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds.....	-
Einnahmen insgesamt.....	17 990

4 Ausgaben der Kriegsopferfürsorge 1995 nach Ausgabenart und Empfängergruppen

Art der Ausgaben	Empfänger			
	nach dem BVG	nach § 80 SVG	insgesamt	darunter
	1 000 DM			
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a)	24	111	135	24
Krankenhilfe (§ 26b).....	5	-	5	2
Hilfe zur Pflege (§ 26c).....	45 535	-	45 535	86
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	1 191	-	1 191	96
Altenhilfe (§ 26e).....	263	-	263	4
Erziehungsbeihilfe (§ 27).....	29	-	29	-
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a).....	1 357	-	1 357	4
Erholungshilfe (§ 27b).....	148	-	148	27
Wohnungshilfe (§ 27c).....	17	-	17	7
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG).....	1 102	-	1 102	209
davon				
Beihilfen	1 059	-	1 059	209
Darlehen.....	43	-	43	-
Ausgaben insgesamt	49 671	111	49 782	458
davon				
Beihilfen	49 605	111	49 716	458
Darlehen.....	66	-	66	-

5 Beihilfen 1995 nach Ausgabenart und Empfängergruppen

Art der Ausgaben	Beihilfen insgesamt ¹⁾	Davon an	
		Beschädigte	Hinterbliebene
		1 000 DM	
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a)	135	.	.
Krankenhilfe (§ 26b).....	5	2	3
Hilfe zur Pflege (§ 26c).....	45 535	3 512	42 023
davon für			
häusliche Pflege	1 294	453	841
sonstige Hilfe zur Pflege	44 241	3 059	41 182
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	1 191	393	797
Altenhilfe (§ 26e).....	257	97	160
Erziehungsbeihilfe (§ 27).....	29	.	.
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a).....	1 350	142	1 208
Erholungshilfe (§ 27b).....	148	110	39
Wohnungshilfe (§ 27c).....	7	.	.
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG).....	1 059	1 033	26
Ausgaben insgesamt.....	49 716	5 289	44 256

1) Aufteilung aus erfassungstechnischen Gründen nicht bei allen Positionen möglich

6 Beihilfen 1995 nach Empfängergruppen

	Empfänger			
	nach dem BVG	nach § 80 SVG	insgesamt	darunter
	1 000 DM			
Beihilfen insgesamt ¹⁾	49 605	111	49 716	458
davon an				
Beschädigte.....	5 289	.	5 289	426
Hinterbliebene.....	44 256	.	44 256	-

7 Empfänger von Leistungen der Kriegsopferfürsorge 1995

7.1 Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres

Art der Leistungen	Empfänger insgesamt	Darunter	
		Sonderfürsorgeberechtigte	
Hilfe zur beruflichen Rehabilitation (§§ 26 und 26a)	9	1	
Hilfe zur Pflege (§ 26c).....	1 456	12	
davon für			
häusliche Pflege	435	11	
sonstige Hilfe zur Pflege	1 021	1	
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26d)	308	19	
Altenhilfe (§ 26e).....	2 155	-	
Erziehungsbeihilfe (§ 27).....	3	1	
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a).....	48	-	
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG)	905	122	
davon			
Beihilfen für Kraftfahrzeuge	781	82	
sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	124	40	
Empfänger laufender Leistungen insgesamt	4 884	155	

7.2 2 Empfänger einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres

Art der Leistungen	Empfänger insgesamt	Darunter	
		Sonderfürsorgeberechtigte	
Andere Hilfen zur beruflichen Rehabilitation (§ 26)	1	-	
Krankenhilfe (§ 26b).....	13	1	
Altenhilfe (§ 26e).....	1 066	73	
Erziehungsbeihilfe (§ 27).....	-	-	
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a).....	435	2	
Erholungshilfe (§ 27b).....	81	11	
Wohnungshilfe (§ 27c).....	4	3	
davon			
Beihilfen	3	3	
Darlehen.....	1	-	
Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 27d in Verbindung mit Abschnitt 3 BSHG)	38	19	
davon			
Beihilfen für Kraftfahrzeuge	13	-	
sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen	25	19	
Empfänger einmaliger Leistungen insgesamt.....	1 638	109	

1) Aufteilung aus erfassungstechnischen Gründen nicht bei allen Positionen möglich